

Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Nachname • Straße Hausnummer • PLZ Ort

220 Fax an:

ARD, ZDF, Deutschlandradio
Beitragsservice

50439 Köln

Persönlich erreichbar unter

✉ nickname@domain.tld

☎ +49 30 xxx xxx x

📠 keines

Ihr Zeichen

XXX XXX XXX

Ihre Nachricht vom

21.10.2014

Mein Zeichen (**Bei Antwort angeben**)

Rendsburg

19.11.2014

Ihr Schreiben – Widerspruch gegen den Rundfunkbeitrag nach § 2 RBStV Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach Art. 1 des 15. RÄStV Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrer Forderung nach einem Rundfunkgebührenbeitrag und stelle vorsorglich Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung.

Begründung:

Zunächst wird diesseits darauf hingewiesen, dass der Klageweg gegangen und somit Rechtsbeistand eingeholt werden soll. Letzterem soll hier nicht vorgegriffen und somit dem späteren Vortrag nicht geschadet werden.

Der RBStV ist entgegen der aktuellen „Rechtssprechung“ eindeutig verfassungswidrig.

Ich habe keinen Vertrag geschlossen.

Ich habe keine Willenserklärung abgegeben.

Ich war an Gesprächen nicht beteiligt.

Sie beziehen sich ausschließlich auf einen selbst geschlossenen Vertrag ohne ein stützendes Gesetz. Ein Gesetz ist so in der EU nicht umsetzbar, weshalb Sie einen Staatsvertrag konstruiert haben um dem „Beitragszahler“ Legitimität zu suggerieren. Das sieht die große Mehrheit selbiger so und sehr viele wehren sich.

Im Folgenden werden die größten Verfahren aufgelistet. Es ist nicht das Ergebnis, dass hier „beeindruckt“. Vielmehr wird deutlich, dass hier eine große Masse Unrecht erkennt, für sein Recht einzutreten versucht - in welcher Form auch immer - und

Telefon
+49 30 xxx xxx xx

Telefax
Ø

Mail
nickname@domain.tld

wenige augenscheinlich anders, nicht verfassungskonform und durchaus strittig, urteilen.

[Klage Nr. 1](#) **Az. 1 BvR 1700/12**: Verfassungsbeschwerde des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) wegen Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts

[Klage Nr. 2](#) **Az. Vf. 8-VII-12**: Klage des Passauer Juristen Geuer vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof

[Klage Nr. 3](#) **Az. 1 BvR 2550/12**: Verfassungsbeschwerde eines gläubigen Christen gegen die Rundfunkgebühr wegen satanischen und zerstörerischen Einflusses des Rundfunks - BVerfG weist Verfassungsbeschwerde ab, es fehlte der Weg über die Fachgerichte

[Klage Nr. 4](#) **Az. 1 BvR 2603/12**: Verfassungsbeschwerde des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz - BVerfG weist Verfassungsbeschwerde ab

[Klage Nr. 5](#) **Az. VGH B 35/12**: Verfassungsbeschwerde der Straßenbau-Firma Volkmann & Rossmann vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erfolglos

[Klage Nr. 6](#) **Az. Vf. 24-VII-12**: Klage der Firma Rossmann vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgebots

[Klage Nr. 7](#) **Az. AN 14 K 13.00535**: Klage eines behinderten Menschen gegen Zahlpflicht des Drittelbeitrags

Klage Nr. 8: Autovermieter Erich Sixt klagt gegen Rundfunkbeitrag

[Klage Nr. 9](#) **Az. 1 VB 65/13**: Klage vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

[Klage Nr. 10](#) **Az. 2 B 785/13**: Erfolgreiche Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen gegen den umfassenden Meldedatenabgleich (§ 14 Abs. 9 d. Rundfunkbeitragsstaatsvertrags)
Klage 10 aufgehoben durch [OVG Lüneburg](#) Az. 4 ME 204/13

[Klage Nr. 11](#) **Az. 11 K 1090/13**: Erfolglose Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam

[Klagen Nr. 12 und 13](#) **Az. 2 K 570/13 und 2 K 605/13**: VG Bremen betrachtet Rundfunkbeitrag nicht als Steuer

[Klage Nr. 14](#) **Az. 3 K 5159/13**: VG Stuttgart verneint offensichtliche Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Klage Nr. 15 Az. 3 K 554/13 Ge: VG Gera weist Klage gegen Rundfunkbeitrag ab

Klage Nr. 16 Az. 1 A 182/13: VG Osnabrück weist Klage gegen Rundfunkbeitrag ab - Rundfunkbeitrag ist keine Steuer

Klage Nr. 17 Az. M 6b K 14.1339: Klage gegen Rundfunkbeitrag, weil ARD und ZDF nicht unparteiisch über die Partei Alternative für Deutschland (AfD) berichten

Massenverfahren **VG 11 K 1294/14; VG 11 K 4160/13; VG 11 K 4237/13, VG 11 K 283/14; VG 11 K 875/14; VG 11 K 927/14; VG 11 K 1280/14; VG 11 K 4025/13; VG 11 K 1431/14**: Verwaltungsgericht Potsdam scheint vorgefertigt und wird abgewiesen

Auf letztere wird sich im Weiteren bezogen.

- Formelle Grundlage nach Art. 105 GG
- Negative Informationsfreiheit nach Art 5. Abs 2. GG
- Informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 GG
- Normenklarheit nach allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Verstoß gegen Übermaßverbot, Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 wegen Gleichbehandlung unterschiedlicher Nutzungsintensität und Nutzungsmöglichkeit und Haushaltsgröße
- Unbestellte Leistung nach § 241a BGB
- Verletzung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG
- Verletzung der Wohnung nach Art. 13 GG
- Gewissensvorbehalt Art. 4 Abs. 1 GG
- Meinungsfreiheit Art. 10 Abs. 1 EMRK

Auf eigene Ausführungen wird zunächst weitgehend verzichtet.

Protokoll der Verhandlung vom 19.08.2014 in Potsdam:

Der Richter listete die rechtlichen Grundlagen auf, nach denen das Gericht zu urteilen habe:

- Landesverfassungsurteile in Rheinland-Pfalz und Bayern
- PC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Demnach entstünde aus dem Rundfunkbeitrag keine zu hohe Belastung, niemand wird verpflichtet, das Angebot zu nutzen; der Richter gab an, selbst keinen Fernseher zu besitzen, aber den Beitrag zu bezahlen: "*Ich sehe mich nicht dazu gezwungen, den Quatsch anzugucken*". Es ginge um Zahlungspflicht, nicht um Nutzungszwang. Religionsfreiheit würde nicht tangiert. Die Typisierung durch den Anknüpfungspunkt der Wohnung sei zulässig, da es sich nicht um einen isolierten Vorgang handle. Es bestünde kein Unterschied zwischen dem Rundfunkbeitrag und anderen Beiträgen, was jedoch falsch ist, da andere Beiträge für Sachleistungen erbracht werden.

Das Sozialstaatsprinzip wäre durch Nachweispflicht für Befreiungstatbestände gewahrt. Die Rundfunkanstalten wären nicht dafür verantwortlich, dass Leistungsansprüche abgelehnt würden. Die allgemeinen Befreiungstatbestände seien nach § 4 RBStV mit sonstigen Härtefällen abgegolten. Eine großzügigere Handhabung wäre ausreichend, um Befreiungen aufgrund von Härtefällen zu erleichtern, dies sei aber Problem der Sozialämter; Zweitwohnungen wie Datschen sollten als sonstige Härtefälle befreit werden.

Die anwesenden Anwälte der Kläger listeten daraufhin ihre Gegenargumente auf:

- Der Rundfunkbetrag sei effektiv eine Steuer, weil Ziel Erfassung der Allgemeinheit sei und ein Sachbezug fehle;
- Die Typisierung sei unzulässig wegen Übergehen von Haushaltsgröße und Leistungsfähigkeit;
- Stichproben bei Nutzererhebungen würden mit der Bevölkerung gleichgesetzt, dadurch beruhe die Einschätzung der Nutzungsverbreitung auf einer nicht belastbaren Grundlage;
- eine Differenzierung zwischen Grundbetrag und Fernsehgebühr entfiere, dadurch fände eine Gleichsetzung von Nutzvorteilhabern mit der Allgemeinheit statt;
- ein Empfangsgerät müsse beschafft werden, die Leistung sei also nur eingeschränkt nutzbar.

Am Interessantesten waren die Ausführungen von Thomas Koblenzer.

Er bezog seinen Vorwurf einer fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 105 GG auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu verfassungswidrigen Rückmeldegebühren an Berliner Hochschulen (Entscheid vom 6.11.2012, BVerfG AZ 2 BvL 51/06). Über den Zweck der Einnahme hinaus müsse deutlich erkennbar sein, welche Leistungen mit der Abgabe finanziert werden, sonst läge eine Verletzung der Normenklarheit vor. Eine Vorzugslast könne nicht mittelbar begründet werden, sondern nur unmittelbar. Die Wohnung als Anknüpfungspunkt der Abgabepflicht entzöge der Abgabe den Sachbezug und würde damit eine legale Grauzone schaffen. Das Äquivalenzprinzip sei verletzt, weil nicht erkennbar sei, wofür die Mittel ausgegeben werden. In den landesverfassungsgerichtlichen Urteilen fehle dazu jeglicher Bezug.

Ein Kläger nutzte die Freigabe von Kommentaren durch den Richter zu der Bemerkung, dass steuerliche Nachweise für Selbstständige wegen schwankenden Einkommen nicht immer zu erbringen seien, eine praktische Befreiungsmöglichkeit sei dadurch nicht gegeben, man könne nicht pauschal auf Sozialämter verweisen.

Die Anwälte des RBB brachten darauf die Gegenargumente vor:

- Die Definition einer Steuer sei nicht allgemeine Zahlungspflicht, sondern dass keine Gegenleistung erbracht würde;
- Der Rundfunkbeitrag sei ein Beitrag, weil die Möglichkeit der Nutzung bestünde;
- Der Beitrag würde für die Gesamtveranstaltung Rundfunk bezahlt;
- Transparenz sei durch die Prüftätigkeit der KEF gewährleistet;
- Die Typisierung sei notwendig, weil es sich um einen Massenvorgang handle;
- Eine Differenzierung sei durch Abschöpfen des Vorteils gegeben - hierzu bezog sich die Anwältin auf S. 30 des Urteils aus Rheinland-Pfalz wobei es sich tatsächlich um S. 40 Abschnitt 3aa handelte, die Aufforderung eines Klägers die genaue Stelle zu benennen, wies der Richter mit der Begründung ab, das Urteil sei überall einsehbar -

Zum Sonderfall der Datschen, von denen es im Sendegebiet des RBB besonders viele gäbe, sei ein Kompromiss geschaffen worden, der berücksichtige, dass Datschen wegen ihrer Größe oder fehlender Wasser- oder Elektrizitätsversorgung nicht als Wohnung zugelassen seien. Es würde daher nur ein halbes Jahr berechnet. Dem Kläger ging dies nicht weit genug, da der Sommer nur ein Quartal umfasse, und der Anknüpfungspunkt der Wohnung auf Datschen nicht anwendbar sei, weil diese nicht bewohnt würden.

Die abschließenden Bemerkungen der Anwälte der Klägerseite waren:

- Ein Massenvorgang könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass er verwaltungstechnisch leichter ist, dies stelle einen rechtlichen Rückschritt dar;
- Der Zweck einer Abgabe müsse sich aus ihrer Ausgestaltung selbst ergeben, sonst drohe Gefahr der Schaffung von Schattenhaushalten.

Der Richter informierte die Kläger darüber, dass ein Antrag auf Revision nicht allein ausreiche, sondern ein weitergehender Antrag auf Sachbehalt sinnvoll sei. Ein Anfechtungsantrag sei wegen niedrigerem Streitwert sinnvoller als ein Feststellungsantrag - ein Kläger hielt trotzdem an einem solchen fest.

[Hinweise zur Steuererhebung von RA Holger Hesterberg:](#)

Steuern sind nach § 3 AO (Abgabenordnung) Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Dabei hat der Staat

grundsätzlich das Steuerfindungsrecht, d.h. er kann entscheiden, welche Steuern er in welcher Höhe auf was erhebt.

Bei Beiträgen ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung die Grundlage für die Erhebung, also für die Bereitstellung einer besonderen Gegenleistung. Beiträge werden i. d. R. einmalig erhoben, so z. B. der Erschließungsbeitrag.

Eine Gebühr ist eine Abgabe, welche für verschiedene behördliche Tätigkeiten erhoben wird, z. B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs.

Verschiedene Kläger sehen in dem Rundfunkbeitrag eine versteckte Steuer. Dieser erfüllt sogar die Legaldefinition des § 3 AO. Denn der Tatbestand, an den der „Beitrag“ geknüpft wird, ist das Innehaben eines Haushaltes oder einer Firma. Problematisch ist, dass der Rundfunkbeitrag zwar zweckgebunden ist und sich an der reinen Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Rundfunks orientiert, aber wie eine Steuer fortlaufend erhoben wird. Würde man ihn daher als Steuer einstufen, fehlte den Bundesländern zu deren Erlass die Gesetzgebungskompetenz. Problematisch ist ebenfalls, dass Unternehmen, die mehrere Filialen haben, für jede Filiale den Beitrag entrichten müssen. Bei Haushalten stellt sich die Frage, ob es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, dass hier nicht erfasst wird, wie viele Personen in dem Haushalt wohnen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird insofern nicht berücksichtigt, als dass es keine Rolle spielt, wie viele Endgeräte ein Haushalt anschafft. In verschiedenen Regionen können die Rundfunknutzer gar nicht alle dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens empfangen.

Man stelle sich vor, man würde dieses Abgabenmodell auf andere „Möglichkeiten der Inanspruchnahme“ übertragen (fortlaufender Benutzungsbeitrag für öffentliche Straßen, einen fortlaufenden Beitrag, öffentliche Telefonzellen benutzen zu können, einen fortlaufenden Beitrag, Leitungswasser nutzen zu können, einen fortlaufenden Beitrag, öffentliche Museen besuchen zu können, etc.).

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat aber betont: „Der Gesetzgeber müsse jedoch die Entwicklung des Rundfunkbeitragsrechts einschließlich der hierzu wechselbezüglichen technischen Veränderungen kontinuierlich beobachten.“ Ihm obliege eine Prüfungspflicht.

Dazu sei kommentarlos angemerkt, dass die 1902 eingeführte Sektsteuer zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte heute noch erhoben wird. Die Sektsteuer ist das bekannteste Beispiel für Abgaben, die zu einem bestimmten Zweck eingeführt, aber nach Wegfall des Zwecks weiterhin erhoben wurden.

Technische Machbarkeiten:

Das Argument, die Einstellung der „Belieferung“ sei aus technischen Gründen nicht machbar, zählt nicht. Technisch waren bereits im letzten Jahrtausend respektive sind heute mittels Frequenzweichen oder URL Filter Abschaltungen der Leistungslieferungen problemlos möglich.

Die Rundfunkanstalten können ferner auf Dienste ähnlich dem Pay-TV zurückgreifen und somit bezahlbare Leistungsangebote schaffen. Auf Werbung ist indes gänzlich zu verzichten. Besonders im Onlinebereich schaffen diese, ohnehin zweifelhaften „Werbeangebote“ durch Einbau aus Dritten und oft unbekanntem Quellen, hohe Sicherheitsrisiken für die verpflichteten Beitragszahler. Das ist indiskutabel.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname